



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

ß: Buchenbergers Agrarpolitik

urn:nbn:de:gbv:46:1-908



Buchenbergers Agrarpolitik



Unter den Schwierigkeiten, die der Regierung bei der Verfolgung der weitausschauenden, gewissenhaften und energischen Politik des Kaisers auf Schritt und Tritt hemmend entgetreten und sie alle möglichen Rücksichten zu nehmen zwingen, spielt heute unzweifelhaft die agrarische Bewegung eine große Rolle. Wenn die mehr oder weniger radikal von ihr beherrschten weiten und einflußreichen konservativen Kreise im Reiche vom Staate Unmögliches für die Landwirte fordern und von der Erfüllung des Unmögliches immer wieder die Unterstützung der kaiserlichen Politik abhängig machen, so führt das notwendig zur Stärkung der Einflüsse und Strömungen im Volke, die grundsätzlich mit einer gedeihlichen Reichspolitik im Widerspruch stehen und leider in erschreckendem Maße ihres Anhangs sicher sind. Die auf dem Lande im allgemeinen noch weit verbreitete politische Harmlosigkeit und Kurzsichtigkeit macht es, daß die Masse der deutschen Landwirte dabei ganz verkennet, was sie damit anrichtet. Sie macht sie zur blinden Gefolgschaft einiger dem wirtschaftlichen Druck der Zeit entnommenen Programmsätze, zeitigt übertriebene Vorstellungen von der Macht des Staats, ihnen zu helfen, und erbittert sie über den angeblich bösen Willen der Regierung, die ihnen trotz dieser Macht nicht hilft. Es ist angesichts dieser betrübenden Erscheinung ein gar nicht genug anzuerkennendes Verdienst des bekannten Agrarpolitikers Dr. H. Buchenberger, des Präsidenten des Großherzoglich badischen Finanzministeriums, daß er sich in einem vor einiger Zeit bei Parey in Berlin erschienenen Buche: „Grundzüge der deutschen Agrarpolitik unter besonderer Würdigung der kleinen und großen Mittel“ der Mühe unterzogen hat, das Unverständige dieses Verhaltens nachzuweisen. Aus jeder Zeile springt das lebhafteste Wohlwollen des Verfassers für den Stand und das Gewerbe der Landwirte in die Augen, zum Teil bis

zur ausgesprochenen Voreingenommenheit; und wer fortan noch auf politische Reife und volkswirtschaftliches Gerechtigkeitsgefühl Anspruch machen will, wird mit Buchenbergerschem Maße zu messen sein, denn alles das, was darüber hinaus beansprucht wird, ist endgiltig zu den „agrarischen Übergriffen“ zu rechnen, denen die Regierung nicht nachgeben kann und nicht nachgeben darf. Leider hat sich die agrarische Presse beeilt, die heilsame Wirkung der Schrift möglichst zu vereiteln. Wer unsre Landwirte kennt, wird begreifen, daß das nicht allzu schwer war. Aber umso schwerer ist die Verantwortlichkeit derer, die es veranlaßt haben, und wenn die Regierung noch weiter auf sie Rücksicht nehmen wollte, dann würde sie den Vorwurf der Schwäche verdienen, dann würde sie selbst die unsinnige Opposition des deutschen Landmanns gegen die kaiserliche Politik fördern. Gegen Leute, die Buchenbergers wohlwollende Belehrung über die Agrarpolitik der Regierung den deutschen Landwirten vorzuenthalten, ist jede Rücksicht von Übel. Er selbst bezeichnet die Aufgabe, die er sich gestellt hat, wie folgt: „Die vorliegende Schrift soll gegenüber manchen irreleitenden Ausführungen den dreifachen Nachweis führen: einmal, daß angesichts der unzweifelhaft gegebenen sehr schwierigen Lage des landwirtschaftlichen Gewerbes die landwirtschaftliche Staatsfürsorge zu keiner Zeit kräftiger und planmäßiger ihres Amtes gewaltet hat als in der Gegenwart; zum andern, daß die neuerdings so sehr verschmähten oder geringschätzig beurteilten kleinen Mittel in ihrer Gesamtheit eine große Heilkraft in sich schließen und bewiesen haben; zum dritten, daß mindestens ein Teil jener Vorschläge, die man als große Mittel zu bezeichnen pflegt, entweder überhaupt unerfüllbare Anforderungen an die Staatsgewalt stellt oder doch nur unter starker Schädigung der Interessen anderer Berufsstände zu verwirklichen ist.“ Am 6. Dezember hat bei der ersten Lesung des Flottengesekentwurfs im Reichstag der Sprecher der deutsch-konservativen Partei, Graf zu Limburg-Stirum, die Behauptung wiederholt, die Landwirtschaft habe seit dem Rücktritt des Fürsten Bismarck zu ihrem schweren Schaden nicht die gebührende Berücksichtigung bei den verbündeten Regierungen erfahren. Das ist jetzt die Form der agrarischen Opposition gegen die kaiserliche Politik, und sie hofft auf Wirkung an Stelle der ältern Lesart des Herrn von Miquel: seit dreißig Jahren habe der Staat die Landwirte vernachlässigt und nur für Kaufleute und Industrielle Gesetze gemacht. Wo ist die Wahrheit? muß man da doch fragen, und für die Gegenwart giebt Buchenberger ebenso gründlich wie treffend die Antwort. Wollen die Agrarier diese Antwort gern tot schweigen, so ist es Pflicht, alle, die sich selbst ein Urteil bilden und nicht blind den unberechtigten Anschuldigungen gegen die Agrarpolitik der Regierung glauben wollen, aufs nachdrücklichste auf sie aufmerksam zu machen. Das ist der Hauptzweck dieser Zeilen. Es kann hier nicht daran gedacht werden, den Inhalt der Buchenbergerschen Schrift auch nur in kurzen Zügen darzulegen. Es sollen hier nur die in ihr dargelegten

Grundsätze über Getreidezoll und Handelsverträge behandelt, vorher aber ein flüchtiger Blick auf den wirtschaftspolitischen Standpunkt des Verfassers im allgemeinen geworfen werden.

Dieser Standpunkt ist, wie der der zur Zeit im Reiche und auch in Preußen herrschenden Kreise, ein durchaus protektionistischer, und seine Schwächen springen an vielen Stellen des Buches deutlich in die Augen. Die Aufgabe des Staats, meint der Verfasser, zur Vinderung und Heilung der Schwierigkeiten, mit denen die Landbaubevölkerung in der Gegenwart zu kämpfen hat, ergebe sich schon daraus, daß er nach der heutigen Auffassung des Staatsbegriffs die höchste Interessengemeinschaft darstelle, von der jedes einzelne Glied des vielgestaltigen Organismus die Förderung seiner wirtschaftlichen und sittlichen Zwecke beanspruchen dürfe. Dazu komme, daß das Wohlergehen der Landwirtschaft bei uns, da sie einen so starken Bruchteil der Bevölkerung umfasse, eine wesentliche Voraussetzung der Erhaltung der wirtschaftlichen Kraft und der politischen Machtstellung des Staates bedeute. Insbesondere sei die Wehrhaftigkeit des Staats wesentlich von dem Vorhandensein einer kräftigen Landbevölkerung abhängig — was trotz Brentanos Tabellen noch immer richtig ist —, und der dem Gewerbesleiß unentbehrliche inländische Markt von einer kaufkräftigen Masse des Landvolks. Er erkennt nach bekannten Mustern die landwirtschaftliche Bevölkerung an als den „Jungbrunnen“ für die Volksgemeinschaft, als den „unersehblichen Vorratsbehälter für den Menschenbedarf aller übrigen Stände“ und verlangt oder befürwortet daraufhin in den meisten von ihm erörterten agrarpolitischen Einzelfragen in sehr weitem Maße das organisatorische Eingreifen des Staats auf Kosten der Gesamtheit. Ausdrücklich findet er sich z. B. mit der Abwälzung der Steuerlast auf die nichtlandwirtschaftliche Bevölkerung, wie sie sich in neuerer Zeit allenthalben vollziehe, und mit der trotzdem steigenden Verwendung der Staatseinkünfte „zur bessern Befriedigung lokaler Bedürfnisse des flachen Landes und zur teilweisen Entlastung von dem Druck lokaler Gemeindesteuern“ mit der bezeichnenden Bemerkung ab: „Das ist in der Ordnung, entspricht dem Wesen des modernen Staats und erfordert keine besondere Anerkennung, sollte doch aber im Streit des Tages über Vergünstigung oder Vernachlässigung bestimmter Erwerbskreise nicht gerade als unwesentliche Kleinigkeit bezeichnet werden.“ Am besten aber wird sein und wohl auch der Regierung wirtschaftspolitischer Standpunkt im allgemeinen durch folgende Äußerungen über die Zollfrage, zu der wir damit übergehen, charakterisiert. Allen Einwendungen, sagt er (S. 224), gegen landwirtschaftliche Schutzzölle, insbesondere gegen Nahrungsmittelzölle, sei nur insoweit eine Berechtigung einzuräumen, als sie sich gegen eine Übertreibung des Schutzprinzips richteten. Der in landwirtschaftlichen Kreisen dann und wann erhobene Anspruch auf einen Getreidezollschutz, der unter allen Umständen Jahr für Jahr den höchsten Stand der Preise des Jahrhunderts sichere, sei daher ab-

zuweisen — nicht etwa für reine Tollhäuslerei zu erklären, wie er füglich hätte sagen dürfen! Und zwar, fährt er fort, schon deshalb, weil sich die staatliche Garantie einer bestimmten Rentenhöhe mit den sozialwirtschaftlichen Pflichten des Grundeigentums in Widerspruch setzen würde. Denn wenn das Grundeigentum wie jedes private Eigentum von Produktionsmitteln das Vorrecht genieße, daß ihm die günstigen Konjunkturen und der Nutzen aus technischen Fortschritten in höheren Erträgen und in der Bodenwertsteigerung zu gute komme, so entspreche diesem Vorrecht die Pflicht, zeitweise auch ungünstige Konjunkturen zu tragen: „Nur ein unerträgliches Übermaß ungünstiger Konjunkturen kann und soll dem Grundbesitz abgenommen werden.“ Es wird jedenfalls sehr interessant sein, zu erleben, wie dieser theoretische Protektionismus in praxi seinerzeit um die Rentengarantie herumzukommen versuchen wird. Mit der Einschränkung auf das unerträgliche Übermaß ungünstiger Konjunktur allein wird er sich schwerlich auf die Dauer helfen können, weder gegen agrarische noch gegen sozialistische oder kommunistische Übergriffe. Die „Unerträglichkeit“ ist leider ein gar zu unbestimmter Begriff. Wem es „unerträglich“ erscheint, daß mittelgroße Rittergüter neben einer Pachtsumme von 25 000 bis 35 000 Mark für den Eigentümer nicht auch noch für den Pächter einen Reinertrag von 5000 bis 10 000 Mark abwerfen, der wird eben auch nach Buchenbergers Theorie die Getreidezölle usw. so hoch verlangen, daß die Rente nicht unter diese Summe herabsinkt. Es ist in Nr. 30 dieses Jahrgangs der Grenzboten in einer Besprechung der Hoppenstedtschen Definition der landwirtschaftlichen „Not- und Zwangslage“ — die Buchenberger, wie es scheint, ohne weiteres für seinen Begriff „Unerträglichkeit“ annimmt — schon auf diese Lücke im System hingewiesen worden, und man muß es sehr bedauern, daß auch Buchenberger nicht für ihre unzweideutige Ausfüllung gesorgt hat. Den extremen agrarischen Angriffen hat er damit jedenfalls eine willkommene Blöße offen gelassen. Es ist hier nicht die Aufgabe, eine Kritik des Protektionismus zu unternehmen, sie würde ja auch wenig praktische Wirkung haben; aber es sollte wenigstens auf seinen Hauptfehler und auf seine darin begründete Vergänglichkeit hingewiesen werden, von der die durch die Mode gezüchteten Treibhauswerte gerade in der Landwirtschaft am allerschwersten würden getroffen werden. Wer eine gesunde, wetterfeste Landwirtschaft wieder erstehen sehen will — und das will Buchenberger wie Hoppenstedt doch vor allen Dingen im offenbaren Gegensatz zu den nach Augenblicksvorteilen verlangenden kurzfristigen Agrariern —, der sollte mit allem Fleiß, aller Offenheit und, wenn nötig, auch mit aller Rücksichtslosigkeit schon jetzt Mittel aufsuchen und vorschlagen, durch die die Landwirtschaft wieder vom Protektionismus entwöhnt werden könnte. Das ist unter allen Umständen die Hauptaufgabe der gegenwärtigen Agrarpolitik, und ihr Hauptfehler seit 1879 ist, daß man die Landwirtschaft verweichlicht hat. Gerade von diesem Gesichtspunkt

aus ist es sehr interessant, aber für die Stärke des Systems spricht es nicht allzusehr, wenn Buchenberger fortfährt: „Ein Agrarhochschutz mit dem Ziel staatlicher Rentengarantie ist daher unerfüllbar; ja man kann sagen, daß in Staaten mit rasch wachsender Bevölkerung es dauernd nur mäßige Agrarzölle oder überhaupt keine Agrarzölle geben kann. Denn wie jeder Zollschutz, so darf auch der landwirtschaftliche Zollschutz nicht eine den eigentlichen Zielen der Schutz Zollpolitik entgegenwirkende Folge erzeugen. Das Ziel jeder Schutz Zollpolitik aber ist auf solche Kräftigung der durch auswärtigen Wettbewerb bedrohten Inlandsproduktion gerichtet, daß mit der Zeit die letztere der auswärtigen Konkurrenz sich ebenbürtig erweise. Dieses Ziel würde niemals erreicht, wenn durch eine staatlich garantierte Rente die Wirte der Pflicht äußerster Kraftentfaltung sich entlebigt sähen. Auch der landwirtschaftliche Schutz Zoll soll, gleich allen Schutz zöllen, nichts andres als Kampf- und Abwehrmittel, Aneiferungs- und Aufmunterungsprämie sein, nicht zur Stagnation, sondern zum Fortschritt führen, nicht eine dauernde Widerstands- und Konkurrenz unfähigkeit voraussetzen, sondern zur Widerstands- und Konkurrenzfähigkeit langsam erziehen. In diesem Sinne behauptet der landwirtschaftliche Schutz Zoll in einem System verständiger Agrarpolitik einen guten Platz, während er als Hochschutz Zoll die grundbewirtschaftenden Elemente als bevorzugt erscheinen läßt, die wirtschaftlichen Kämpfe und Klassegegenstände verschärft, durch Einwiegen der landwirtschaftlichen Berufsstände in sorglose Sicherheit das Endziel jeder richtigen Agrarpolitik: die Emporhebung des landwirtschaftlichen Betriebs zu einer höhern Stufe der Vollkommenheit, möglicherweise vereitelt.“ Durch diese Erwägungen kommt der Verfasser schließlich dazu, folgende „allgemeine Regel“ für die Bemessung der Höhe eines „Getreide- und Mehlszolls“ aufzustellen: „Der Zoll soll nicht so hoch gegriffen sein, daß er sich mit den Ernährungsinteressen der arbeitenden Bevölkerung in empfindlichen Widerspruch setzen würde; er darf am allerwenigsten ein Prohibitiv Zoll, d. h. von solcher Höhe sein, daß er die Einfuhr fremdländischen Getreides unmöglich machte, da Deutschland wohl stets in den Hauptgetreidefrüchten auf die Einfuhr bestimmter Mengen von Getreide angewiesen sein wird; er soll auch nicht so hoch gegriffen sein, daß dieser Höhe halber der künftige Abschluß von Handels- und Tarifverträgen oder die Aufrechterhaltung bestehender Handelsverträge mit europäischen und außereuropäischen Staaten, die als Exportmärkte für Erzeugnisse der deutschen Industrie wesentliche Bedeutung haben, unmöglich gemacht würde. Darnach würde die Meinung auszusprechen gestattet sein, daß bei Fortdauer der jetzigen Weltgetreideproduktionsverhältnisse der Zoll für Getreide und Mehl kaum unter die jetzt bestehenden Zollsätze wird heruntersinken können, andererseits aber auch die Sätze der Zolltarisnovelle vom Jahre 1887 (5 Mark für 100 Kilogramm Weizen, Roggen usw.) wohl stets als äußerste Grenze der Zollbemessung zu gelten haben werden.“ Von einer „gleitenden Zoll-

skala“ will Buchenberger nichts wissen. Nach den seinerzeit in Frankreich mit ihr gemachten Erfahrungen habe sie sich als ganz ungeeignet erwiesen, einen mittlern Preisstand des Getreides herbeizuführen; die Importspeculation, zu der sie geführt habe, habe im Gegenteil zu besonders starken Preisschwankungen Veranlassung gegeben. Auch wer eine sehr viel kräftigere Zurückweisung der agrarischen „Übergriffe“ von der Regierung verlangt als bisher, würde es durchaus begreiflich und zulässig finden können, wenn die Regierung sich bei der gegenwärtigen wirtschaftspolitischen Gesamtlage und der Lage des landwirtschaftlichen Grundbesitzes im besondern auf diesen von Buchenberger formulirten Standpunkt zur Getreide- und Mehlzollfrage stellen wollte, und weder die bekannten ältern Erklärungen des Grafen von Posadowsky darüber noch die ganz kürzlich von ihm im Reichstag abgegebenen deuten vorläufig darauf hin, daß die Regierung diesen Standpunkt nicht teile. Umso mehr hat es Interesse, daß die konservative Presse, nicht etwa nur die extrem agrarische, die Buchenbergerischen Ausführungen stark angefochten hat. Was man im extrem agrarischen Lager, und das ist die Mehrheit des konservativen, will, geht eben weit über das von Buchenberger als zulässig bezeichnete Maß hinaus und wird sich von prohibitiven Getreidezöllen unterscheiden wie ein Ei vom andern.

Im weitem geht Buchenberger auf den „heftigen Vorwurf“ ein, der von den Landwirten der Regierung daraus gemacht wird: „1. daß in den anfang der neunziger Jahre abgeschlossenen Handelsverträgen die Getreidezölle eine Ermäßigung erfahren haben (z. B. bei Weizen und Roggen von 5 auf 3,50 Mark); 2. daß infolge dieser Handelsvertragspolitik die Getreidezölle für lange Zeit, d. h. bis 1903 festgelegt worden sind, in der Zwischenzeit also ihre Erhöhung ausgeschlossen erscheint.“ Dieser Vorwurf wird mit folgender Begründung zurückgewiesen: Erstens sei allerdings bald nach Abschluß der Handelsverträge der Preis zurückgegangen, aber um 90 Mark für die Tonne Weizen und Roggen, während die Zollermäßigung nur 15 Mark betragen habe, sodaß man für den Preisrückgang an sich doch die Handelsverträge nicht verantwortlich machen könne; zweitens habe die im Jahre 1887 erfolgte Erhöhung des Zolls von 3 auf 5 Mark ihre Entstehung „nicht sowohl einem damals in erhöhtem Maße zu Tage getretenen Schutzbedürfnis verdankt, als vielmehr dem handelspolitischen Bedürfnis, sich beim Abschluß neuer Handelsverträge im Besitz eines ausreichenden Kompensationsobjekts zur Herbeiführung handelspolitischer Zugeständnisse fremder Staaten zu befinden.“ Wenn daher in dem ersten, mit Österreich-Ungarn abgeschlossenen Zoll- und Handelsvertrage deutscherseits das Zugeständnis der Herabsetzung des Zolls von 5 auf 3,50 Mark gemacht worden sei, so könne man nicht behaupten, daß die deutsche Landwirtschaft die Kosten dieses Vertrags bezahlt habe. Der jetzige Zoll sei immer noch um 50 Pfennige höher als der 1885 beschlossene, und Zweifel darüber, ob sich ein Zoll von 5 Mark in Deutschland längere Zeit aufrecht erhalten

lasse, seien auch in landwirtschaftlichen Kreisen von Anfang an laut geworden. Jedenfalls sei 1887 ein Sinken der Getreidepreise, wie es sich seit 1892 bemerkbar mache, nicht vorauszusehen gewesen, wie auch nichts der Annahme entgegenstehe, daß sich das Preisniveau in einigen Jahren wieder heben werde. Was drittens endlich die Einräumung der gleichen Zollermäßigung für russisches Getreide anlange, so würde, abgesehen von der Leichtigkeit der Umgehung eines höhern Zolls durch die Einfuhr über Österreich oder Rumänien, der auf den Weltmarkt geworfne russische Weizen und Roggen eine entsprechende Menge dieser Früchte aus den Vertragsstaaten für die Einfuhr nach Deutschland verfügbar gemacht haben. Selbst russischer Roggen hätte durch vermehrte Einfuhr aus den Donaufstaaten oder Nordamerika ersetzt werden können. Aus diesen Gründen sei man im Reichstage seinerzeit nicht im Zweifel gewesen, daß die Genehmigung des deutsch-russischen Handelsvertrags nach erfolgter Genehmigung des deutsch-österreichischen und der andern Handelsverträge folgerichtig nicht habe versagt werden können.

Ist diese kaum ansehbare Rechtfertigung der Agrarpolitik der Regierung seit 1890 den extremen Agrariern gerade jetzt in hohem Grade unwillkommen, so wird in ihren Augen der wahrhaftig hinreichend agrarische Buchenberger vollends zum Landwirtschaftsfeinde durch das, was er über „die grundsätzliche Bekämpfung einer Erneuerung der Handelsvertragspolitik nach Ablauf der gegenwärtigen Verträge, gleichviel welches der Inhalt der künftigen Handelsverträge sein möge,“ sagt, über diesen Kampf, der, wie er meint, „gegenwärtig fast im Zentrum der landwirtschaftlichen Bewegung steht.“ Er geht dabei aus von dem wohl unbestreitbaren Satz, daß die Ablehnung jeder Bindung der landwirtschaftlichen Zollsätze auf eine Reihe von Jahren in der That jede Handelsvertragspolitik unmöglich mache, und giebt dann folgende, gerade heute, angesichts der Flottengesetzworlage, beherzigenswerte Darlegung der zukünftigen Gestaltung der deutschen Handelspolitik. Neben der Landwirtschaft habe sich im Laufe und namentlich im letzten Drittel dieses Jahrhunderts eine Großindustrie kräftig entwickelt, die längst aufgehört habe, nur für den Inlandsmarkt zu arbeiten, vielmehr eine im großen Stil arbeitende Exportindustrie geworden sei. Ungeheure Kapitalwerte seien in diesen industriellen Unternehmen angelegt, Millionen von Angestellten und Arbeitern fänden in ihnen Unterkommen und Verdienst, die Ausfuhrwerte dieser Industrie näherten sich der vierten Milliarde. Man könne den Vertretern landwirtschaftlicher Interessen einräumen, daß diese Entwicklung Deutschlands nach der großindustriellen Seite hin mancherlei Schattenseiten gezeitigt habe: Verschiebungen auf dem Arbeitsmarkt zum Nachteil des flachen Landes, Schaffung einer unzufriednen Fabrikarbeiterbevölkerung, Verschärfung des Gegensatzes zwischen Kapital und Arbeit, zwischen Reich und Arm. Aber man sollte doch nicht so einseitig sein, zu leugnen, daß die von Jahr zu Jahr wachsende Kapitalkraft

Deutschlands zu einem sehr großen Teil die Frucht der Unternehmerthätigkeit der Großindustrie und des Großhandels sei und schon zu einer Verschiebung der Steuerlast zu Gunsten des landwirtschaftlichen Gewerbes geführt habe. Man sollte sich der Einsicht nicht verschließen, daß ein Reich mit so rascher Bevölkerungszunahme, wie sie das deutsche Reich seit Jahrzehnten aufweise, der Gefahr, dem Zustande der Übervölkerung zu verfallen, nur durch diese gewaltige Zunahme industrieller Thätigkeit mit ihrem starken Arbeiterbedarf bis jetzt leidlich entgangen sei, und daß, wenn in einem Reiche wie Deutschland nicht Jahr für Jahr Hunderttausende der nachwachsenden Generation zur Auswanderung genötigt werden sollten, eine industrielle Entwicklung nötig wäre, die diesen Hunderttausenden von Arbeitskräften Beschäftigung im Inlande böte. „Es ist aber volkswirtschaftlich richtiger und besser, nicht Menschen, sondern die aus Menschenhand gefertigten Waren zu exportiren.“

„Diese kräftige Entwicklung auf industriellem Gebiet, fährt Buchenberger fort, ist zudem weit entfernt, dauernd einen Nachteil für die landwirtschaftlichen Interessen darzustellen; wie man denn im Süden und Westen von Deutschland, wo jetzt schon in zahllosen Landgemeinden die Bevölkerung dicht gedrängt sitzt und gegendweise die Symptome der Übervölkerung deutlich zu Tage treten, die Ausdehnung industrieller Thätigkeit viel unbefangener zu würdigen weiß wie etwa im deutschen Osten. In jenen Gegenden erachtet man es gerade auch in den bäuerlichen Wirtschaften für einen Gewinn, an einer zahlungsfähigen Arbeiterbevölkerung einen regelmäßigen Abnehmer für die Kleinerzeugnisse der Landwirtschaft: Milch, Butter, Gemüse, Obst zu haben; man schätzt es hoch, daß ein Teil des Familiennachwuchses industrieller Beschäftigung nachzugehen Gelegenheit hat und die Wirtschaftseinnahmen der Familie verbessert; man erachtet es als ökonomische Wohlthat, wenn der in den überfüllten Landgemeinden chronische Landhunger mit der Begleiterscheinung übertrieben hoher Bodenwerte durch diese Gelegenheit zu industriellem Arbeitsverdienst gemäßigt, und wenn durch die hierdurch herbeigeführte Entlastung des Grundmarkts von einem Teil der Nachfrage nach Grund und Boden normalere Bodenwerte angebahnt werden.“ Diese großindustrielle Entwicklung sei eine Thatfache, mit der die deutsche Wirtschaftspolitik nicht weniger zu rechnen habe als mit den Interessen des landwirtschaftlichen Berufsstands. Zwar bedürfe die Industrie keiner „staatlichen Subventionen“ u. dergl. wie die Landwirtschaft, aber sie bedürfe „der Erschließung und Offenhaltung ausländischer Absatzgebiete.“ Eine Politik, die sich die Erschließung solcher Absatzgebiete in fremden Ländern angelegen sein lasse, sei daher nicht fehlerhaft, sondern durch die Macht der Verhältnisse und die unaufhaltsame Entwicklung der Produktion geboten. „Am erfolgreichsten aber wird sich diese Politik im Wege des Abschlusses von Handels- und Zollverträgen bethätigen, durch die der Zutritt heimischer Erzeugnisse in fremde Staaten für eine Reihe von

Sahren, die eine von Augenblicksüberraschungen befreite, sichere kaufmännische Kalkulation zuläßt, gewährleistet wird. Und wie wertvoll sich eine solche Art von Handelsvertragspolitik gegebenenfalls erweist, ist angesichts des Umstandes, daß England für sich und seine Kolonien die zwischen ihm und dem deutschen Reiche geltenden, aber Jahr für Jahr kündbaren Handelsverträge plötzlich gekündigt hat, klar zu Tage getreten. Denn von dieser Kündigung wird möglicherweise nicht nur die deutsche Industrie, sondern auch die deutsche Landwirtschaft in Mitleidenschaft gezogen, weil der englische Markt den größten Teil des deutschen Rübenzuckerexports aufnimmt.“ Zu dieser Einsicht müsse sich auch die landwirtschaftliche Bevölkerung durchringen, „denn die Behauptung nationaler Macht und Größe des deutschen Reichs wird ohne die Erhaltung einer blühenden Großindustrie und eines kräftig entwickelten Großhandels neben einer breitentwickelten Landwirtschaft dauernd nicht denkbar.“

Ganz entschieden weist Buchenberger auch den Antrag Kanitz in seinen verschiedenen Formen und alle andern Vorschläge zurück, die „auf staatliche Garantierung eines Mindestpreises für Getreide“ hinausliefen. Er legt dabei zunächst die Unmöglichkeit dar, durch die Monopolisierung des Getreidehandels das Preisproblem für Getreide befriedigend zu lösen, ferner die unüberwindlichen Schwierigkeiten, die dem Staat bei Ausführung solcher Pläne erwachsen müßten, die unabsehbaren Interessenkonflikte, in die er hineingeraten und an denen er zu Grunde gehen würde, vor allem aber glaubt er, daß sich mit der Annahme derartiger Pläne der denkbar verhängnisvollste Schritt auf der Bahn eines gefährlichen Staatssozialismus vollziehen würde, bei dem es kein Aufhalten mehr gäbe. Rechnet man hinzu, daß der Verfasser auch die bimetallistischen Bestrebungen vom Standpunkte der landwirtschaftlichen Interessen mit überzeugenden Gründen bekämpft, daß er jede Beschränkung der Freizügigkeit der ländlichen Arbeiterbevölkerung als unzulässig bezeichnet, daß er die Wirkungen der „Freiheit des Güterverkehrs, d. h. der rechtlich bestehenden Möglichkeit, jederzeit und überall Grund und Boden zu verkaufen und zu kaufen, auch über den liegenschaftlichen Besitz von Todes wegen zu verfügen,“ nach den jetzt vorliegenden Erfahrungen eines Jahrhunderts für überwiegend günstig erklärt, so wird man freilich begreifen müssen, daß dieser westdeutsche Staatsmann vor dem preußischen Agrariertum keine Gnade finden konnte. Gerade die bis zum Vorurteil gehende Vorliebe für die Landwirte, die das Buch diktiert hat, macht es zu einer ungeheuer gefährlichen Waffe gegen das ostdeutsche Sunkertum im Bunde der Landwirte.

ß

